Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Naturwald Langenhanshäger Holz, Teilbereich II“ im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

(1) Die Flurstücke Nr. 270 bis Nr. 372, Nr. 136, Nr. 137, Nr. 139 und Nr. 140 in der Flur 3, Gemarkung Langenhanshagen, in der Gemeinde Trinwillershagen mit einer Gesamtfläche von 1.115.969 m², werden zu einem Geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen der o. g. Flurstücke sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage** rot umrandet dargestellt und zusätzlich transparent rot markiert.

(2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Naturwald Langenhanshäger Holz, Teilbereich II“ im Verzeichnis der Geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei den Flächen handelt es sich um vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für künftige Eingriffsvorhaben in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung werden die Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.

(2) Auf den geschützten Flächen ist ein arten- und strukturreicher Waldbestand vorhanden. Dabei wachsen in feuchteren Bereichen vor allem Schwarzerlen, Eschen, Birken und Zitterpappeln, während auf den höhergelegenen Flächen hauptsächlich Buchen, Eschen und auch einzelne stärkere Eichen den Baumbestand bilden. Auf rund 18 ha der Gesamtfläche sind die Bäume über 90 Jahre alt.

(3) Ziel ist die dauerhafte und ungestörte natürliche Entwicklung der Waldbestände, die langfristig als Alt- und Totholzbestände zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum dienen können.

(4) Im Südteil des Gebietes befindet sich mit dem Tramper Moor eine größere Moorfläche. Für diese und andere Feuchtwaldflächen im Gebiet soll die hydrologische Situation durch Stauschwellen in den vorhandenen Gräben schrittweise verbessert werden.

(5) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.

(2) Verboten sind insbesondere:

1. Holz (auch abgestorbenes) einzuschlagen, aufzusammeln oder in sonstiger Weise aus dem Wald zu entfernen,
2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
3. Düngemittel jeder Art oder Pflanzenschutzmittel im Gebiet auszubringen,
4. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung jeglicher Art vorzunehmen sowie Müll oder pflanzliche Abfälle, auch in Kleinstmengen, abzulagern,
5. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
6. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
7. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder neu einzurichten sowie
8. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.

(3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind:

1. die Durchführung fachgerechter Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Schutzziele (z. B. Entnahme standortfremder Bäume und Sträucher) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
2. die jährlich einmalige Mahd der Wiese auf dem Flurstück Nr. 282 (Jägerwiese) Anfang Juni mit einem Messerbalkenmähwerk und einer Mindesthöhe von 10 cm und mit vollständigem Abtransport des Mähgutes bis spätestens 15. Juni
3. die jährlich einmalige Mahd der Wegränder im Gebiet und der vorhandenen Waldschneisen (unbefestigte Trassen ehemaliger Waldwege) im Monat September
4. die Entnahme einzelner hiebreifer Fichten und die Entnahme jüngerer Fichten im Rahmen der Bestandspflege zur Förderung des Laubholzbestandes innerhalb eines Zeitraumes von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gegenüber angrenzenden Flurstücken - mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
6. das Befahren der Waldwege zum Zwecke der Mahd der Jägerwiese, der Wegeränder und Waldschneisen sowie des an den Wald unmittelbar angrenzenden landeseigenen Flurstückes Nr. 135
7. die jagdliche Nutzung des Gebietes. Die Einrichtung von festen jagdlichen Ansitzen ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.

(2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
3. Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung bzw. Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchführt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den - 7. DEZ. 2018

Dr. Stefan Kerth
Landrat

LANDKREIS 1 VORPOMMERN-RÜGEN

Siegel

Anlage: Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles

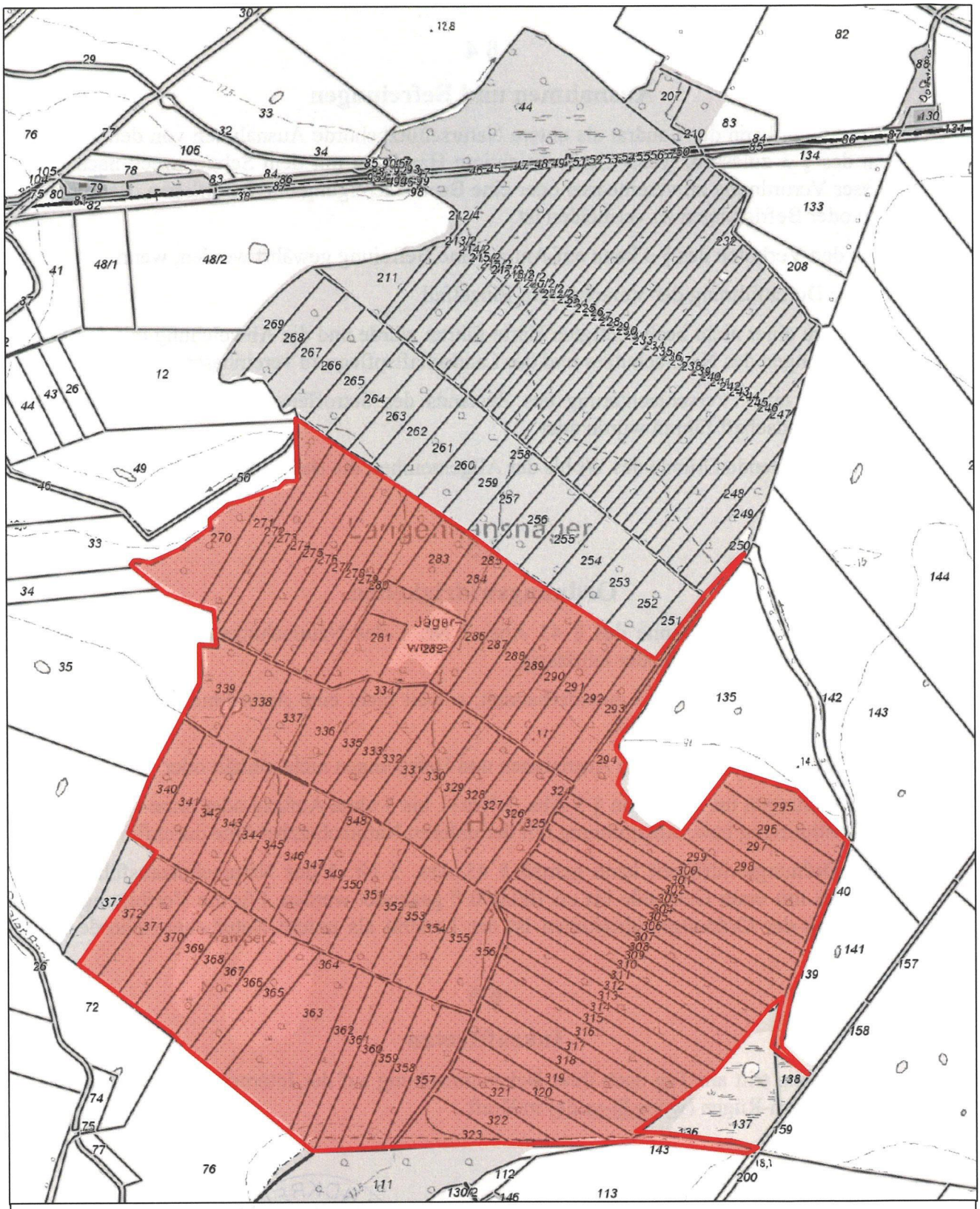

Anlage

zur Verordnung vom - 7. DEZ. 2018 zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Naturwald Langenhanshäger Holz, Teilbereich II"

Dr. Stefan Kerth
Landrat

LANDKREIS 1 VORPOMMERN-RÜGEN
- Siegel -